

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 20.09.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 20.09.2011 folgende Satzung geschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Ochsenhausen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Dartspielgeräte,
5. Personalcomputer die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC`s) und nicht dem Spiel der Geschicklichkeit oder dem Gewinn dienen.

**§ 4
Steuerschuldner, Haftung**

1. Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
2. Neben dem Steuerschuldner haftet der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht,
Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
2. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Geräte die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
3. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse, zzgl. Röhrentnahmen abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Besitzt ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.

§ 7
Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an dem in § 2 Abs. 1 genannten Orten **20 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zulegen.
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung beträgt die Mindeststeuer **290 Euro**;
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort beträgt die Mindeststeuer **110 Euro**.
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder in einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung **150 Euro**
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort **60 Euro**.

3. Gewaltspielautomaten (ohne Gewinnmöglichkeit) unabhängig vom Aufstellungsort (Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben) **300 Euro**.
4. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gem. Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ein gleichartiges Geräte, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt auch für die Mindeststeuer nach Abs. 1.
5. Bei einem Wechsel des Aufstellungsort eines Gerätes gem. Abs. 2 Nr. 2 bis 3 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt bleibt der bisherige Aufsteller. Das Selbe gilt auch für die Erhebung der Mindeststeuer gem. Abs. 1.
6. Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 3 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsort nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für die Mindeststeuer gem. Abs. 1.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

1. Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
2. Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten und Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
3. Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

1. Der Steuerschuldner hat der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks,

getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung unter Vorlage der entsprechenden Zählwerksausdrucke, so wird der Kasteninhalt geschätzt.

2. Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zulegen.

Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht

Die Stadt Ochsenhausen ist berechtigt, die Aufstellungsorte im Sinne von § 2 zu überprüfen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.08.1992.

Ausgefertigt:
Ochsenhausen, den 20.09.2011

gez.

Andreas Denzel
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.